

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Herr Liermann
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

**Amt für
Stadtentwicklung
und Bauordnung**



Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Ihr Zeichen:
21a-7.110-026-2013

Unser Zeichen:
61.1/Leu/203-010-002

20.12.2017

Stellungnahme zum Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt Maria Trost und dem Punkt Metternich

Sehr geehrter Herr Gottschling,
Sehr geehrter Herr Liermann,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o.g. Sachverhalt vorbehaltlich der Ergebnisse der noch anstehenden Beratung des Vorhabens im Fachbereichsausschuss IV der Stadt Koblenz am 23.01.2018. Sollten sich aus der Beratung weitere Anregungen ergeben, werden wir Sie darüber bis Ende Januar informieren.

Planungsrechtlich möchten wir zu dem Neubauvorhaben wie folgt Stellung nehmen:

Da die neu zu errichtende Leitung mitten in einem Trassenraum verläuft, indem bereits mehrere Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen vorhanden sind, werden bestehende Bebauungspläne in ihren Festsetzungen (nachrichtliche Übernahme von Leitungsschutzstreifen) augenscheinlich nicht tangiert. Die neuen Maststandorte dürften nach den einzusehenden Lageplänen zu keinen Problemen führen.

Die der Verwaltung vorliegenden (letzten) Planungen im Geltungsbereich des in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 303 sind informell in den Plänen des Versorgungsträgers dargestellt und lassen keinen Widerspruch zur Planung des Projektinitiators erkennen.

Bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 229 ist zu beachten, dass für die Umsetzung der Flutmulden / Versickerungsbecken bereits eine Vorplanung existiert. Diese ist in den Planfeststellungsunterlagen in rotbrauner Strichelung hinterlegt (vgl. Lageplan Gemarkung Bubenheim Bl. 1365) und hat teilweise auf die noch bestehenden Masten Rück-

Ansprechpartner:
Yvonne Leukel
Abteilung Stadtentwicklung
Yvonne.Leukel@
stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)
Fon zentral: 0261 129 - 0
Fon: 0261 129 - 3164
Fon zentral aus Koblenz: 115
Fax: 0261 129 - 3150

www.koblenz.de

sicht genommen. In den Lageplänen ist zu erkennen, dass die geplante Zuwegung (blaue (Punkt-)Linie) zur Instandhaltung der Freileitungsverbindung teilweise durch die vorgesehenen Becken und den Anwendungspfad verläuft. Diese Zuwegungsmöglichkeiten werden nach Umsetzung der Maßnahmen des genannten Bebauungsplanes so nicht mehr gegeben sein.

Inwieweit die dargestellte Trassenführung Auswirkungen auf zukünftige städtebauliche Planungen / vorliegende Machbarkeitsstudien etc. haben wird, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Die rechtlich gesicherte Grundlage zur Andienung (Wartung, Kontrolle etc.) bestehender oder geplanter Masten bzw. Kabel auf / über private sowie kommunale Grundstücke obliegt im Stadtgebiet dem jeweiligen Versorger, welcher planfestgestellte oberirdische Leitungstrassen nach den jeweiligen Anforderungen und örtlichen Gegebenheiten betreut. Somit werden auch keine etwaigen über Bebauungspläne festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte von der Planung tangiert.

Es obliegt dem jeweiligen Bauherrn für die Zulässigkeit seines konkreten Vorhabens (genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig; mit oder ohne Bebauungsplan) die etwaig tangierten Rechte Dritter zu beachten.

Der **Eigenbetrieb Stadtentwässerung** hat folgende Anregungen zu den Anlagen 7.1.3-1 und 7.1.5-3 des Planfeststellungsverfahrens vorzubringen:

Die vorhandene und die geplante Freileitung liegen im Bereich der z.Zt. in der Planfeststellung befindlichen Rückhaltebecken der Hochwasserentlastungsanlage Bubenheim. Die Rückhaltebecken wurden im Rahmen der Genehmigungsplanung mit allen betroffenen Versorgungsunternehmen (DB Energie GmbH, RWE Deutschland AG, Amprion GmbH, enm) vorabgestimmt. Auf Basis dieser Beteiligung wurde das Becken unterhalb des geplanten renaturierten Bubenheimer Baches und der begleitende Wartungsweg so geändert, dass die Anforderungen der Trassenträger umfangreich erfüllt sind und ein Einvernehmen mit diesen hergestellt werden konnte. In der Planzeichnung 7.1.3-1 sind nachrichtlich nur 3 der 4 Rückhaltebecken dargestellt. Das Becken oberhalb der geplanten L 52 n fehlt. Die Beckenanordnung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Nicht zustimmen können wir den Zuwegungen zu den Masten, da diese teilweise durch die Becken und den Anwendungspfad, welcher z.Zt. von Amt 66 in anderer Trasse geplant wird, verlaufen. Die Zuwegungen sind daher über den beckenbegleitenden Wartungsweg und Anwendungspfad neu zu planen.

Dem im Bereich der Bebauungspläne 257 a und c geplanten Trassenverlauf stimmt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu, da dieser mehr oder minder den gleichen Verlauf wie bisher nur mit versetzten Standorten der neuen Masten hat.

Im übrigen Planbereich bestehen seitens des Eigenbetriebes Stadtentwässerung keine Bedenken. Hier sind die bestehenden entwässerungstechnischen Anlagen zu berücksichtigen.

Von Seiten des **Tiefbauamtes** werden keine Anregungen oder Bedenken gegen das Neubauvorhaben vorgebracht. Die bestehenden sowie auch die geplanten Masten der neuen Freileitungsverbindung sind mit den perspektivisch zu entwickelnden Straßenverkehrsflächen vereinbar.

Die **Untere Wasserbehörde** nimmt zu dem geplanten Neubauvorhaben wie folgt Stellung:

Die geplante Freileitungsverbindung verläuft zum Teil durch das Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz. Die wasserrechtlichen Anforderungen, die bei der Durchführung der Maßnahme in diesem Bereich zu beachten sind, werden in Absprache mit Frau Udelhoven von der SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – in eigener Zuständigkeit formuliert.

Soweit sich das Vorhaben außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet, wird aus wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Fundamente

Für die Masten sind in Abhängigkeit von den vorliegenden Bodenverhältnissen Plattenfundamente oder Blockfundamente mit Mikropfählen vorgesehen.
Die Gründungstiefe der Fundamente beträgt bis zu 15 m.

Nach § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Zuständige Behörde ist nach § 46 des Landeswassergesetzes (LWG) die Untere Wasserbehörde.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens sind Angaben zu Art und Menge des zu verbauenden Materials bzw. zu den Stoffen, die ins Grundwasser eingebracht werden, zur Grundwasserträglichkeit des Materials, zur genauen Gründungstiefe der Bohrpfähle und zum dortigen Grundwasserflurabstand zu übermitteln, damit die wasserrechtlichen Anforderungen formuliert werden können und die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis beurteilt werden kann.

Sollten im Zuge der Erdarbeiten bzw. der vorbereitenden Baugrunduntersuchungen und Bodensondierungen Kontaminationen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren, damit die aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden können.

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies nach § 49 Abs. 2 des WHG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Nach den Planunterlagen werden die herausragenden Betonköpfe der Fundamente mit einer mindestens 1,20 m hohen Bodenschicht überdeckt.
Dieses Bodenmaterial muss den Anforderungen genügen, die in § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannt sind.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet die Demontage und die fachgerechte Entsorgung der vorhandenen Maste und Fundamente.

Bei den anstehenden Abbruchmaßnahmen sind die Vorgaben des beigefügten Merkblattes „Bauabfälle“ der Unteren Abfallbehörde zu beachten.

Bauflächen, Baugruben, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Bereich der Maststandorte werden temporäre Arbeitsflächen für die Baugruben, die Zwischenlagerung des Erdaushubs sowie das Abstellen von Mastteilen, Geräten und Fahrzeugen eingerichtet.

Bei der späteren Auffüllung der Baugruben sind die Vorgaben des § 12 der BBodSchV zu beachten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach § 62 des WHG i.V.m. § 4 des BBodSchG so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung von deren Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Der Unteren Wasserbehörde ist nach § 24 der AwSV unverzüglich anzuzeigen, wenn wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ausgetreten sind bzw. wenn ein solcher Verdacht besteht und eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Ableitung von anfallendem Grundwasser

Aus der Baubeschreibung geht hervor, dass während der Bauphase ggf. in der Baugrube anfallendes Grundwasser abgepumpt und ortsnah versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens oder Filters eingeleitet werden soll.

Die Untere Wasserbehörde ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme über die Menge des temporär zur Versickerung anstehenden Grundwassers und über die Art der Versickerung zu unterrichten (z.B. breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone, Muldenversickerung, Rigolenversickerung). Inwieweit über die Anzeige hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Grundwassers erforderlich ist, ist abhängig von der Art der Versickerung sowie von der Menge des zur Versickerung gebrachten Grundwassers. Die Ableitung des Grundwassers über einen Sickerschacht ist nicht zulässig.

Bei allen Versickerungsarten des Grundwassers ist das Regelwerk DWA-A 138 analog anzuwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die dort formulierten Anforderungen eingehalten werden. Die physikalischen, chemischen und biologischen Gegebenheiten des Versickerungsbereiches und des Untergrundes dürfen nicht geschädigt werden. Der Selbstreinigungsprozess der Filterschicht und der Bodenschichten muss erhalten bleiben.

Ob und mit welchen Maßgaben das anfallende Grundwasser in einen nahe gelegenen Vorfluter eingeleitet werden kann, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der SGD Nord als zuständige Fachbehörde abzustimmen.

Altlasten

Im Hinblick auf die bestehenden Altlasten ist die Zuständigkeit der SGD Nord gegeben. Ansprechpartnerin ist Frau Laux (Tel. 0261 120 2918)

Die **Untere Naturschutzbehörde** hat zum Fachbeitrag Artenschutz folgendes anzumerken:

Im Datenblatt S 6 Haselmaus ist beschrieben, dass bei den Kartierarbeiten keine Habitate der Haselmaus festgestellt wurden.

In diesem Frühjahr konnten wir im Bereich der Hochspannungstrasse im Rübenacher Wald BK 5611-0517-2006 das verlassene Nest einer Haselmaus feststellen.

Weiter wurden wir darüber informiert, dass im Umfeld der A 48 sowohl Nester als auch eine Haselmaus festgestellt wurden.

Bei allen sonstigen Kartierungen im Stadtgebiet wurde die Haselmaus in ihren früheren Gebieten nicht mehr nachgewiesen, so dass den Restvorkommen eine hohe Bedeutung zukommt. Dies auch im Hinblick auf die Lebensraumverluste der vergangenen Jahre.

Wir halten es daher für erforderlich, dass eine ökologische Baubegleitung im Umfeld der Mastbereiche das Vorhandensein von überwinternden Haselmäusen untersucht und ggf. Umsetzungsmaßnahmen in die Wege leitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Frank Hastenteufel)
Amtsleiter